

Anlage 12 - Prüfwesen

§ 1

Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistungserbringung

- (1) Die Betriebskrankenkasse prüft die Abrechnungen des Hausarztes über die Abrechnungsprüfkriterien gemäß Anlage 3 im Rahmen der Abrechnung der HzV-Vergütung hinaus insbesondere hinsichtlich
 - a) des Bestehens und des Umfangs der Leistungspflicht des Hausarztes;
 - b) der Plausibilität von Art und Umfang der für die Behandlung eines Versicherten abgerechneten Leistungen, auch in Bezug auf die angegebene Diagnose;
 - c) der Plausibilität der Zahl der von HzV-Versicherten in Anspruch genommenen Hausärzte und sonstigen Ärzte und der dabei abgerechneten Leistungen durch Überprüfung der HzV-Abrechnung und der Abrechnung der Kassenärztlichen Vereinigung auf Grundlage der ihr insoweit über die HzV hinaus vorliegenden Daten;
- (2) Die Betriebskrankenkasse kann (z. B. über Versichertenbefragungen) auch die Leistungserbringung des Hausarztes hinsichtlich der Leistungsqualität (z.B. die grundsätzliche Einhaltung von Behandlungsleitlinien gemäß Anlage 2) sowie die Einhaltung der sonstigen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere gemäß § 5 Abs. 3 sowie § 6 Abs. 2 und 3 des Vertrages überprüfen.
- (3) Durch das Verfahren nach den vorstehenden Absätzen 1 und 2 soll die gesetzeskonforme, vertragsgemäße, qualitativ hochwertige und wirtschaftliche Leistungserbringung sichergestellt werden. Unnötiger bürokratischer Prüfaufwand soll vermieden werden.
- (4) Die Betriebskrankenkasse unterrichtet den Hausärzteverband und MEDI e. V. über die Durchführung der Prüfungen gemäß den vorstehenden Absätzen 1 und 2 und deren Ergebnisse, soweit Auffälligkeiten festgestellt werden.
- (5) Wenn die Prüfungen gemäß Absatz 1 Auffälligkeiten ergeben, die die HzV betreffen, können der Hausärzteverband und MEDI e. V. den Hausarzt zu einer schriftlichen Stellungnahme auffordern. Lassen sich die Auffälligkeiten durch die schriftliche Stellungnahme nicht vollständig ausräumen oder wird eine Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist vorgelegt, führen der Hausärzteverband und MEDI e. V. in der Regel mit dem Hausarzt ein Gespräch (telefonisch oder persönlich). Der Hausarzt ist verpflichtet, an diesem Gespräch teilzunehmen. Das Gespräch dient dazu, die durch die Prüfung entstandenen Auffälligkeiten

soweit möglich auszuräumen. Seitens des Hausärzteverbandes und MEDI e. V. kann mit Zustimmung des Hausarztes ein vom Hausärzteverband und MEDI e. V. und/oder vom BKK LV Süd vorgeschlagener Arzt/eine Ärztin oder ein sonstiger Mitarbeiter einer teilnehmenden Betriebskrankenkasse zu dem Gespräch hinzugezogen werden.

- (6) Lassen sich die Auffälligkeiten durch das Gespräch nach Absatz 5 oder eine Abrechnungskorrektur nach § 15 Abs. 3 nicht klären bzw. beseitigen, erfolgt die Abstimmung von im Einzelfall angemessenen Maßnahmen (z.B. Hinweise, Beratungen) in einem Abrechnungsgremium. Das Abrechnungsgremium setzt sich aus 2 Vertretern der Betriebskrankenkassen und 2 Vertretern für den Hausärzteverband und MEDI e. V. gemeinsam zusammen. Unbeschadet des vorstehenden Satzes können der Hausärzteverband und MEDI e. V. rechtliche Schritte gemäß § 8 Absatz 3 des HzV-Vertrages einleiten (Abmahnung bis hin zur fristlosen Kündigung).
- (7) Falls nach Durchführung des Verfahrens gemäß Ziffern 5 und 6 konkrete Anhaltspunkte für schwerwiegende Verstöße gegen den HzV-Vertrag bestehen, die nicht ausgeräumt werden können, kann die Betriebskrankenkasse in begründeten Einzelfällen als ultima ratio Schweigepflichtentbindungserklärungen von den betroffenen HzV-Versicherten einholen und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Einsicht in die Patientenakten nehmen oder HzV-Versicherte befragen. Dem Hausarzt wird vor einer solchen Maßnahme erneut Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von mindestens 6 Wochen gegeben.
- (8) Die Betriebskrankenkasse kann, sofern dazu Veranlassung besteht, den Hausärzteverband und MEDI e. V. zu einer gezielten Abrechnungsprüfung hinsichtlich einzelner Abrechnungsprüfkriterien gemäß Anlage 3 auffordern. Der Hausärzteverband und MEDI e. V. führen diese Abrechnungsprüfung durch.
- (9) Der Hausärzteverband und MEDI e. V. können, sofern dazu Veranlassung besteht, die Betriebskrankenkasse zu Prüfungen nach dieser Anlage 12 auffordern.
- (10) Die Prüfungen gemäß dieser Anlage können im Auftrag der Betriebskrankenkasse auch durch Auftragnehmer (§ 80 SGB X), insbesondere durch den BKK LV Süd durchgeführt werden. Insoweit handelt der BKK LV Süd im Auftrag der Betriebskrankenkassen.
- (11) Eine Abrechnungskorrektur nach § 15 Abs. 3 des Vertrages bleibt von Maßnahmen nach dieser Anlage 12 unberührt.
- (12) Die HzV-Partner stimmen darin überein, dass das Prüfwesen fortzuschreiben und an aktuelle Entwicklungen anzupassen ist. Zur näheren Ausgestaltung des Prüfverfahrens wird der Beirat Verfahrensregelungen im Einzelnen vorschlagen.

§ 2

Verhältnis zu § 106

§ 106 SGB V bleibt im Übrigen unberührt.